

Meenzer Leisetreter e.V.

**Gemeinnütziger Verein für Integration
und Kommunikation Behinderter
und Nichtbehinderter
Mainz**

Satzung

§



Wir helfen leise

Gegründet am 12. Mai 1984

Vereinshaus: Hauptstr. 156a – 55120 Mainz-Mombach

Satzung

Gemeinnütziger Verein für Integration und Kommunikation

MEENZER LEISETRETER e.V.

gegründet am 12.05.1984

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- a) Der Verein führt den Namen:
Gemeinnütziger Verein für Integration und Kommunikation
MEENZER LEISETRETER e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Kontaktmöglichkeiten Behinderter und Nichtbehinderter, um so der Ausgrenzung und Isolation von Behinderten entgegenzuwirken.

Weitere Aufgaben im Sinne dieser Satzung sind die aktive Unterstützung von Behinderten durch Einzel- und Hausbetreuung.

Die Aktivitäten werden ehrenamtlich erbracht.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeitrag, Spenden und Basare, auf denen selbst gebastelte Artikel von Mitgliedern verkauft werden, auch werden Flohmärkte besucht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat; jedoch müssen mindestens 80% der Mitglieder Behindert sein.
- b) Bei Behinderung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Bedingung dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- d) Art der Mitglieder
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglied

Aktive und passive Mitglieder sind Mitglieder, welche sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins wahrnehmen können. Sie sind insbesondere wahl- und stimmberechtigt und in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.

Zu Ehrenmitgliedern werden durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder solche Person ernannt, welche sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beiträge

- a) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Art und Höhe des Beitrages werden auf Mitgliedervollversammlungen bestimmt.
- b) Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig fällig. Eine Rückerstattung bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.
- c) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfähig.

§ 5

Verwendung der Mittel

Beiträge der Mitglieder, sowie alle sonstige Einnahmen, gleich aller Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Sammlungen jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fordern, die

Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen gilt das gleiche wie bei der Aufnahme.

c) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belangen des Vereins, ihrer Satzung

Oder ihrer Beschlüsse verstößt, sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, oder den Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, kann vom Gesamtvorstand auf Antrag ausgeschlossen werden. Über den

Antrag auf Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entschieden.

d) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

§ 8

Leitung des Vereins

a) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet.

b) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführende Vorstand
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden

2.Dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus zwei, von der

Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gewählten Mitglieder.

Der erste und zweite Vorsitzende im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäfts- führenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus der von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten drei Mitgliedern.

Aus dem Gesamtvorstand wird wiederum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Schriftführer, sowie sein Vertreter gewählt.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a) Die Leistung und Verantwortung der Geschäfte.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und den Jahreshauptversammlung.
- c) Die Einberufung und Leistung der Vorstandssitzungen.
- d) Die Leistung der Kasse.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10

Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens in einem Abstand von vier Wochen stattfinden und sind öffentlich. Ausnahmen davon sind vorstandsinterne Sitzungen.

Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 11

Wahlen zum Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird auf Jahresversammlungen auf zwei Jahreshauptversammlungen auf zwei Jahre gewählt und kann jederzeit wiedergewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 12

Allgemeines zu Wahl

Wahlberechtigte sind alle Mitglieder. Vor Beginn der Wahl muss das Wahrecht der anwesenden Mitglieder festgestellt werden. Aus dem Kreise der Mitglieder wird Wahlleiter, zwei Beisitzer und ein Protokollführer für die Versammlung gewählt werden.

Das Protokoll der Wahl muss vom Wahlleiter, seinem Protokollführer und den beiden Besitzern, das Protokoll der Versammlung vom Versammlungsleiter, seinem Protokollführer und zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, unterschreiben sein.

Die Wahlen erfolgen in geheimer und auf offener Abstimmung. Bei allen Wahlen ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt sich auch hier eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 13

Geschäftsbereich

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand einen allgemeinen Geschäftsbereich und eine Jahresabrechnung des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 14

Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei, auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählten Mitglieder und ist auf zwei Jahre dieses Amt gewählt. Sie dürfen keine anderen Ehrenämter im Verein innehaben.

Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstöße gegen das Ansehen des Vereins oder deren Satzung und in Ehrensachen kann und sollte das Ehrengericht angerufen werden. Es kann sowohl vom Vorstand, als auch von den Mitgliedern angerufen werden.

Es kann in seinem Urteil einen Ausschluss für erforderlich halten und den Gesamtvorstand eine entsprechende Empfehlung geben.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) Wenn die Mitgliederzahl auf fünf Personen sinkt.
- b) Wenn es wirtschaftliche Gründe erforderlich machen.
- c) Wenn 75% der gesamten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle einer Auflösung sich zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Auflösung des Vereins vornehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Schule für Körperbehinderte in Nieder-Olm zu. Diese dürfen das Geld nur für gemeinnützige Zwecke benutzen.

§ 16

Haftpflichtversicherung

Der Verein ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied in einer Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle.

§ 17

Rechtsschutzversicherung

Der Verein ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied in einer Rechtsschutzversicherung.

§ 18

Jahreshauptversammlung

Bis spätestens April jeden Jahres hat einen Jahreshauptversammlung stattzufinden, zu welcher der geschäftsführende Vorstand einzuladen hat.

Die Einladung hat drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. An der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied zur Teilnahme berechtigt.

Neben den auf der Tagesordnung aufgeführten Punkten müssen auch die von den Mitgliedern eingebrachten Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese von mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind mindestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 19

Schlussbestimmung

Zwei Kassenprüfer, welche auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden, prüfen halbjährlich die Kasse und die

Buchführung und haben dem Gesamtvorstand einen Prüfbericht zuzuteilen.

Die Prüfberichte und das Protokollbuch können von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§8 geändert auf Beschluss der Jahreshauptversammlung von 1986

§15 geändert auf Beschluss der Jahreshauptversammlung von 1997

§§1 und 15 geändert auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 1998

§ 20

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und hat diese den Mitgliedern auf einer Mitgliedervollversammlung zur Annahme vorzulegen, wozu die einfache Mehrheit der anwesenden notwendig ist.

Die vorliegende Satzung wurde auf einer Mitgliedervollversammlung vorgelegt und von den Mitgliedern anerkannt.

Erstellt, Mainz, den 04.01.1985

Änderungen der Satzung (eingearbeitet) :